

Verbandsgruppe 65 Rheinhessen / Nahe

**im
Deutschen Skatverband e. V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitgliedschaften	4-5
III. Organe	6
IV. Mitgliederversammlungen	6-8
V. Verbandstag	8-9
VI. Präsidium	10
VII. Vertretungsvorstand	11
VIII. Das Ehrengericht	11
IX. Schlussbestimmungen	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen " Verbandsgruppe 65 Rheinhessen / Nahe " (nachfolgend VG 65 bezeichnet) und ist Mitglied im " Südwestdeutschen Skatverband " im Deutschen Skatverband e. V. (DSkV).
2. Er hat seinen Sitz im Wohnort des Präsidenten.
3. Als Gründungstag gilt der **01.02.1984**

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Die VG 65 ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihr über die angeschlossenen Vereine angehören.
2. Zweck der VG 65 ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben der VG 65 sind:
 - 3.1 Ausrichtung von Wettkämpfen der Verbandsgruppe.
 - 3.2 Förderung der Jugendarbeit.
 - 3.3 Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG 65 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der VG 65 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaften

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der VG 65 gliedern sich in:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
 - 1.3 Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG 65 verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der VG 65 ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG 65 erlischt durch:
 - 1.1 Auflösung des Vereins
 - 1.2 Kündigung
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds
2. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der VG 65 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist nur zulässig, wenn:
 - 3.1 Die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt, oder diese Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden.
 - 3.2 Das Mitglied seinen der VG 65 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach förmlicher Zustellung seines Ausschlusses an das Ehrengericht (VIII) wenden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG 65 vorbehalten sind.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Skatvereine und deren Einzelmitglieder sind Kraft ihrer Zugehörigkeit zur VG 65 mittelbar auch Mitglieder des DSkV und des LV, die Einzelmitglieder der Vereine mittelbar auch Mitglieder der VG; in dieser Eigenschaft sind sie jeweils dazu verpflichtet, die Satzungen und die für sie verbindlichen Ordnungen des DSkV, des LV und der VG zu befolgen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DSkV, des LV und der VG zu befolgen und durch zu führen.

Zuwiderhandlungen können geahndet werden; Einzelheiten regelt der Sanktionskatalog. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, vorgenannte Bestimmungen in ihre Satzungen zu übernehmen und den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich, bis zum 28. 02. des lfd. Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet

III. Organe der VG 65

§ 10 Organe

Organe der VG 65 sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandstag
3. das Präsidium
4. das Ehrengericht

IV. Mitgliederversammlungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG 65. Sie findet alle vier Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an alle Mitglieder (§ 4) zu erfolgen, und zwar mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 12 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen, aus:
 - 1.1 den gewählten Delegierten der Vereine,
 - 1.2 den Mitgliedern des Präsidiums,
 - 1.3 den Mitgliedern des Ehrengerichts,
 - 1.4 den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
 - 1.5 den Rechnungsprüfern.
2. Jeder Verein ist berechtigt, seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Jedes Mitglied der Versammlung ist mit nur einer Stimme stimmberechtigt

§ 13 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 1 Diskussion
 - 1.1 der Geschäftsberichte des Präsidiums
 - 1.2 des Berichtes der Rechnungsprüfer für das letzte Geschäftsjahr
- 2 Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- 3 Wahl der Mitglieder
 - 3.1 des Präsidiums
 - 3.2 des Ehrengerichts
- 4 Beratung und Beschlussfassung über
 - 4.1 Änderung der Satzung
 - 4.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.3 frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - 4.4 Höhe des Beitrages der Vereine
 - 4.5 Auflösung der VG 65 und Bestellung der Liquidatoren

§ 14 Anträge

1. An die Mitgliederversammlung können Vereine, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Ehrengericht Anträge einbringen.
2. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der VG 65 eingegangen sein.
3. Initiativanträge sind in schriftlicher Form mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlungen zu stellen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
2. Beschlüsse, durch welche die Satzung einschließlich des Zwecks geändert werden, sowie die Auflösung der VG 65 bedürfen jedoch abweichen von Nummer 1 einer ¾-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 17 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG 65 einzuberufen, wenn:
 - 1.1 das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - 1.2 mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die §§ 11 bis 17 finden sinngemäß Anwendung.

V. Verbandstag

§ 19 Verbandstag

1. **Der Verbandstag ist die jährlich einmal stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums der VG 65.**
2. **Er setzt sich zusammen aus, dem Präsidium und den Delegierten der Vereine; jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.**
3. In den Jahren der Mitgliederversammlung wird der Verbandstag mit seinen Aufgaben in die Mitgliederversammlung integriert.

§20 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen.

§21 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

1. Diskussion
 - 1.1 der Geschäftsberichte des Präsidiums
 - 1.2 des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
3. Änderungen der Ordnungen der VG 65
4. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus unterschiedlichen Vereinen

§ 22 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Vereine und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Verbandstag beim Präsidenten der VG 65 schriftlich eingegangen sein.

§ 23 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Jedes Mitglied des Verbandstages ist mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

§ 24 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Präsidium

§ 25 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Spielleiter
 - Damenreferentin
 - Jugendleiter
 - Schiedsrichterobmann
 - Internetbeauftragter

Es können auch zwei Präsidiumsämter von ein und derselben Person übernommen werden, jedoch müssen die Ämter des

Vertretungsvorstandes (§ 28) mit verschiedenen Personen besetzt sein.

2. Verstößt ein Präsidiumsmitglied gegen die Interessen der VG und wird diese Handlungsweise trotz Abmahnung fortgesetzt oder ist ein Präsidiumsmitglied zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, kann das betreffende Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag von seinen Aufgaben entbunden werden.

Der Verbandstag hat dann das Recht, eine Person zu bestimmen, die insoweit die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

§ 26 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG 65.
Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. **Umsetzung der Aufgaben in § 2**
 - 2.1 Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG 65
 - 2.2 Förderung der Jugendarbeit
 - 2.3 Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG 65
 - 2.4 Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt.
 - 2.5 Mitarbeit in Gremien des Deutschen Skatverbandes e. V.

§ 27 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VII. Vertretungsvorstand

§ 28 Vertretungsvorstand

1. Die VG 65 wird vertreten vom Vorstand i. S. des § 26 BGB, nämlich:
Präsident
Vizepräsident
Schriftführer
Schatzmeister
2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

VIII. Das Ehrengericht

§ 29 Zusammensetzung

Das Ehrengericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, welche einen Vorsitzenden wählen und dem Präsidium bekannt geben. Die Mitglieder sollen verschiedenen Vereinen angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 30 Aufgaben

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen der VG 65 und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 31 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Recht- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes e. V., die von der VG 65 als verbindlich anerkannt wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Alle in die Organe der VG 65 gewählten Personen üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 33 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem sich das zuständige Gericht für den Sitz der VG 65 befindet.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 65 ist das Kalenderjahr.

§ 35 Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und jeweils einen Vertreter; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen aus zwei verschiedenen Vereinen kommen.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten. Im übrigen haben sie das Recht, auf Weisung des Präsidiums Einblick in die Bücher und Belege der Verbandskasse zu nehmen. Entsprechende Termine sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

§ 36 Auflösung

1. Die Auflösung der VG 65 oder die Fusion mit einer anderen VG, kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Mitgliederversammlung vom 06.02.1993 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.07.2006.